



# Niederschrift

von der

## 7. öffentlichen Gemeinderatssitzung

**Montag, 8. November 2021**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Ort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Seiten: 33

Die 3-G Regeln wurden beachtet! Die ZuhörerIn ist getestet.

### Anwesende:

### Kurzbezeichnung der Partei

Bürgermeister	Peter Payr	ÖVP (Vorsitz)
Bürgermeisterstvertreter	Martin Gschwentner	ÖVP
Vorstand	Martin Lengauer-Stockner	ÖVP
Vorstand	Andreas Mayer	ÖVP
Gemeinderat	Hermann Nageler	ÖVP
Gemeinderat	Josef Steinbacher	ÖVP
Gemeinderat	Ing. Norbert Fankhauser	ÖVP
Gemeinderat	Markus Schellhorn	ÖVP
Gemeinderat	Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Thaler	ÖVP
Gemeinderat	Martin Strasser	ÖVP
Gemeinderätin	Gertraud Standl	ÖVP
Vorstand	Wolfgang Rieser	SPÖ und Parteifreie
Gemeinderätin	Manuela Pichler	SPÖ und Parteifreie
Gemeinderätin	Dr. med. vet. Susanne Harrer	SPÖ und Parteifreie
Gemeinderat	Stefan Harrer	SPÖ und Parteifreie
Schrifführer	Amtsleiter Arnold Hechenberger	

Anwesend: 15 Gemeinderäte / Gemeinderätinnen

entschuldigt: entfällt

Zuhörer/in: 1 ZuhörerIn

## Tagesordnung

- 1.) Vorlage der Tagesordnung
- 2.) Vorlage Protokoll vom 13.09.2021
- 3.) Bericht des Bürgermeisters
- 4.) Beschlussfassung: Weihnachtsaktion 2021
- 5.) Beschlussfassung: Gebühren und Abgaben 2022
- 6.) Beschlussfassung: zahlenmäßige Zusammensetzung der Wahlkommission für die Gemeinderatswahl am 27. Februar 2022



- 7.) Beschlussfassung: Verlängerung Kontokorrentkredit
- 8.) Beschlussfassung: Vergabe Oberflächenentwässerung Egerbach
- 9.) Beschlussfassung: Beteiligung Lichtfestival
- 10.) Beschlussfassung: Liegenschaftsteilung öffentliches Gut, Egger
- 11.) Beschlussfassung: Raumordnungsvertrag Egger / Anker
- 12.) Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Egger
- 13.) Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Anker
- 14.) Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Schöffmann
- 15.) Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan SPZ Parkplatz
- 16.) Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Koller Silvia
- 17.) Beschlussfassung: Vergaben Stöflweg
- 18.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **Zum Sitzungsverlauf**

Die Gemeinderatsmitglieder wurden von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **1. Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung**

Der Bürgermeister bringt die Tagesordnung zur Kenntnis.

Der Tagesordnungspunkt 11 und 12 wird zusammengelegt auf einen gemeinsamen Tagesordnungspunkt. Das betrifft die Beschlussfassung der Raumordnungsverträge Egger und Anker. (jetzt Tagesordnungspunkt 11)

Der Tagesordnungspunkt 17 (bisher Tagesordnungspunkt 18) wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

#### **Beschluss:**

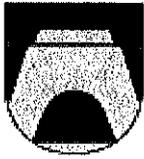
Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

#### **2. Vorlage der Gemeinderatsniederschrift vom 13.09.2021**

Die Niederschrift vom 13.09.2021 wurden an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte übermittelt.

Seitens der SPÖ und Parteilosen wurden folgende Ergänzungen beantragt, die bereits in das vorliegende Protokoll eingearbeitet wurden:

6. Tagesordnungspunkt: „Biathlonzentrum Finanzierungsanpassung“ (Seite 7) Susanne Harrer möchte darauf festhalten, dass nicht so gebaut wurde, wie laut der 1. Vorstellung des Projektes geplant war und diese zusätzlichen Bauten (Besprechungskabine und Garagenanbau des Pistengerätes) im Gemeinderat nicht richtig und zu wenig informiert wurde. (Ergänzung um diese Sätze!)



Tagesordnungspunkt 14 „Anträge, Anfragen, Allfälliges (Seite 21) Wolfgang Rieser: Der Schießstand (Schützengilde - anstatt Schützenkompanie) hat viele Veranstaltungen aber es mangelt an Parkplätzen. Es erfolgen viele Anfahrten mit den privaten Autos. Die Schaffung von Parkplatzmöglichkeiten wäre erwünscht.

Es besteht kein weiterer Ergänzungs- oder Änderungswunsch. Zum Zeichen der Zustimmung wurden die Niederschriften unterfertigt.

### **3. Berichte des Bürgermeisters:**

- 3.1. Bericht: Finanzverwaltung
- 3.2. Bericht: Hochwasser
- 3.3. Bericht: Corona
- 3.4. Bericht: Baurestmassendeponie
- 3.5. Bericht: Schulsanierung - Dorferneuerung
- 3.6. Bericht: Kindergartenskikurs
- 3.7. Bericht: Anbau und Erweiterung Feuerwehrhaus

Der Bürgermeister bringt folgende Berichte zur Kenntnis:

#### **Punkt 3.1. Bericht: Finanzverwaltung**

Vorliegende Unterlage:

Keine

Wie bekannt hat unser Finanzverwalter am 29. September 2021 einen Schlaganfall erlitten und befindet sich derzeit auf REHA in Münster. Besonders Buchhalter Michael Karrer ist mit großem Einsatz und der Unterstützung aller Mitarbeiter bemüht, die Finanzverwaltung so gut als möglich fortzuführen. Gratz Bernhard ist zu bestimmten Zeiten telefonisch erreichbar. Er hat sich auf seinem Laptop den Zugang auf den Gemeindeserver einrichten lassen - und ist schon wieder in die Finanzverwaltung involviert. Die Kufgem und die Gemeindeabteilung in der BH sind stets für Hilfestellungen erreichbar. Der Finanzverwalter ist voraussichtlich bis Ende des Jahres im Krankenstand.

Wortmeldung:

Wolfgang Rieser: Kann die Überprüfungsausschusssitzung zum Jahresende stattfinden?

Bürgermeister: Wir werden dazu sicher eine Lösung finden.

#### **Punkt 3.2. Bericht: Hochwasser**

Vorliegende Unterlage:

keine

Die Instandsetzungsarbeiten sind noch voll im Gange und in Teilbereichen bereits abgeschlossen. Im Bereich des „Häringer Wasserfalls“ konnte die Wildbach- und



Lawinverbauung letzte Woche die Aufräumungsarbeiten abschließen. Im Frühjahr soll dann mit der Gemeinde Bad Häring und dem Tourismusverband die weiteren Instandsetzungsarbeiten festgelegt werden. Der Gemeindebauhof ist mit den Aufräumungsarbeiten ebenfalls beschäftigt. Die Wege wurden wieder Instand gesetzt.

### **Punkt 3.3. Bericht: Corona**

Vorliegende Unterlage:

keine

Heute sind in Schwoich 33 Personen aktiv Corona positiv gemeldet, mehr als je zuvor. Die Hospitalisierungszahlen sind allerdings geringer als im Vorjahr. Schwoich gilt aktuell als Hochinzidenzgemeinde. Die 3. Impfung der über 80-jährigen wurde sehr gut angenommen. Sonst ist die Impfbereitschaft aktuell leider nicht sehr groß. Aktuell sind 61 % der Schwoicher und Schwoicherinnen voll immunisiert. Die 3-G Regel am Arbeitsplatz wird hier voraussichtlich doch noch für Bewegung sorgen.

### **Punkt 3.4. Bericht: Baurestmassendeponie**

Vorliegende Unterlage:

keine

Nach Austausch mit Frau Dr. Holzinger und Frau Dr. Leuthäusser kann ich berichten, dass beim Deponieverfahren nun die meisten Stellungnahmen der Sachverständigen vorliegen. Für die Ableitung der Deponiesickerwässer in die Weißache braucht es eine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde Kufstein. Diese wird nicht leicht zu bekommen sein. Eine Aufbereitung der Sickerwässer innerhalb der Deponie müsste vom Land bewilligt werden. Vermutlich wird hier eine Lösung noch dauern.

### **Punkt 3.5. Bericht: Schulsanierung - Dorferneuerung**

Vorliegende Unterlage:

keine

Die Geländeaufnahme des Dorfzentrums als Planungsgrundlage liegt nun vor. Die Ausarbeitung der Bestandspläne ist noch in Arbeit, gestaltet sich aber wegen der veralteten Plandaten nicht einfach. Das gewünschte Raumkonzept wurde von Frau Reinheimer und dem Lehrkörper der Volksschule als Grundlage fertiggestellt. Mit der Kinderkrippe sollten noch Erhebungen durchgeführt werden.

### **Punkt 3.6. Kindergartenskikurs**

Vorliegende Unterlage:

keine

Der Wintersportverein wird vom 11. bis 14. Jänner 2022 in Kooperation mit dem Kindergarten einen Skikurs durchführen. Alle 4 bis 6 Jährigen können teilnehmen, für die anderen gilt natürlich ganz normaler Kindergartenbetrieb. Die Details (Skiverleih, Transporte, Versicherung usw.) werden gerade ausgearbeitet. Der Elternbeirat hat die Aktion sehr positiv aufgenommen.



Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Können den Kinderskikurs auch andere Vereine machen?

Thaler Sebastian: Da muss man sicher vorerst mit den Bergbahnen Scheffau reden.

**Punkt 3.7. Anbau und Erweiterung Feuerwehrhaus**

Vorliegende Unterlage:

keine

Der Bürgermeister bringt einen Vorausplan mit Erläuterungen zur Kenntnis.

Bereits seit mehreren Jahren ist es der Wunsch unserer Freiwilligen Feuerwehr und der Hausgemeinschaft, das Feuerwehrhaus, Dorf 78 energie- und einsatztechnisch zu modernisieren. Vollwärmeschutz, der Anbau eines Personenlifts, Trennung Mannschaftsraum / Fahrzeughalle, Werkstatt und Atemschutzwerkstatt, Beheizung mit Wärmepumpe und einige Anbauten der Wohnungseigentümer sollen das 32 Jahre alte Haus wieder in einen zeitgemäßen Zustand bringen. Nach etwas über 1 Jahr langer Planungsarbeit liegt nun ein Entwurf vor, der 2022 umgesetzt werden könnte. Der Finanzierungsplan ist in Ausarbeitung und soll bis zum Dezemborgemeinderat vorliegen.

Das Grundstück wird an das Bauvorhaben angepasst. Das Vermessungsbüro Sturm, Kufstein wurde mit der Einmessung beauftragt. Die Baukosten betragen zirka eine Million Euro. Davon sind bereits Euro 180.000 an „Corona-Sonderförderung“ zugesagt worden. Gemeindeausgleichsmittel werden vom Landeshauptmannstellvertreter zugesprochen. Eine Neuparifizierung des Gebäudes ist ebenso noch notwendig.

Wortmeldungen:

Stefan Harrer: Spreche das Thema Isolierungen an. Wurde das Dach bereits ausreichend isoliert.

Bürgermeister: das Dach, bzw. teilweise die oberste Geschossdecke wurden bereits isoliert. Auch die Fenster wurden bereits vor 5 Jahren getauscht. Bei den Außenwänden besteht Handlungsbedarf zum isolieren.

Susanne Harrer: Werden die Kosten für den Wärmeschutz auf alle Wohnungseigentümer aufgeteilt?

Bürgermeister: Dem ist so. Das Altbausanierungsdarlehen kommt nur den Förderungswerbern (Wohnungseigentümern) zugute. Der zukünftige Lift soll auf fünf die Parteien aufgeteilt werden.

Hermann Nageler: Die erwähnten eine Million Euro ist daher nur der Gemeindeanteil. Daher haben die Wohnungseigentümer auch die Balkone, Wärmeschutzmaßen und den Lift mitzufinanzieren beziehungsweise auch die entsprechenden Kosten zu tragen.

Wolfgang Rieser. Spricht die Nutzbarkeit des Anbaues der Feuerwehrhalle an. Kann das Dach von den Miteigentümern benützt werden?

Bürgermeister: Es ist keine Nutzung durch die Wohnungseigentümer vorgesehen.



Wolfgang Rieser: Spricht den Abstand der Feuerwehrrhalle zum Straßenrand beziehungsweise auch Gehsteig an.

Bürgermeister: Der Abstand ist auf die Fahrzeuge abgestimmt. Deshalb springt die Fassade bei den großen Fahrzeugen zurück

Martin Strasser: Spricht das Thema Grundwasser an. Durch den Bau der Wohnanlage durch die Firma Gründhammer kam es zu Problemen.

Bürgermeister: Mit Problemen ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu rechnen. Es wurde auch Beweissicherungen vor dem Bau der Gründhammeranlage gemacht. Dazu noch nähere Details.

Sebastian Thaler: Mit welcher Art von Wärmepumpe wird geplant. (Luft- oder Wasserwärmepumpe)

Bürgermeister: Die Entscheidung dazu wurde noch nicht getroffen.

Hermann Nageler: Die Wärmepumpe wäre daher vorerst nur für die Feuerwehr angedacht.

Bürgermeister: Vorerst ist das so. Beim Lift wird eine Leitungsschacht für allfällige späterer Leitungsverlegungen miteingeplant.

Susanne Harrer: Ist die Wärmepumpe so groß dimensioniert, dass auch die Miteigentümer damit versorgt werden könnten?

Bürgermeister: Das wird bei der Planung mitberücksichtigt. Die Miteigentümer heizen derzeit mit Strom und Kachelöfen.

#### **4. Beschlussfassung: Weihnachtsaktion**

Vorliegende Unterlage:

Keine

Die Weihnachtsaktion soll wie bisher durchgeführt werden:

Wegen der aktuellen Coronaentwicklung soll es anstatt der Weihnachtsfeier für die Bediensteten in allen Schwoicher Gasthäusern einlösbare Gutscheine geben.

Weihnachtsgeld für Mitarbeiter nach Vorgabe Land Tirol (darin ist ein steuerfreier Betrag enthalten, der mit Spar Gutscheinen ausgefolgt wird).

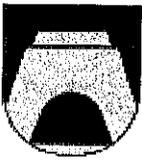
Gutscheine und kleine Präsente für sonstige Personen.

Pakete für Besuche in den Wohnheimen.

Vermutlich wird auch die Seniorenweihnachtsfeier nicht durchführbar sein.

Wortmeldungen:

Hermann Nageler: Kann die Feier der Ehejubilare durchgeführt werden.



Bürgermeister: Wie sich die Lage derzeit darstellt kann die erwähnte Feier vermutlich nicht durchgeführt werden. Die Jungbürgerfeier muss auch verschoben werden.

Sebastian Thaler: Wer sind die Ehrengäste bei der Jungbürgerfeier?

Bürgermeister: Durch die krankheitsbedingte Abwesenheit des Bezirkshauptmannes müsste der Bezirkshauptmannstellvertreter an den Feierlichkeiten teilnehmen. Natürlich wurden auch immer die Ehrenringträger der Gemeinde und die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen eingeladen.

Sebastian Thaler: Kann die öffentliche Gemeindeversammlung stattfinden?

Bürgermeister: Die Gemeindeversammlung findet im Gasthaus statt. Ein Eintritt mit 2-G wäre noch erlaubt. Wir warten noch etwas ab, aber ich rechne damit. Die Feier der Ehejubiläen muss vermutlich verschoben werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung:

Genehmigung der Weihnachtsaktion wie oben angeführt. Diese besteht daher aus:

- Gutschein für die Gemeindebediensteten (einlösbar in den Schwoicher Gasthäusern)
- Weihnachtsgeld für die Mitarbeiter
- Gutscheine und kleine Präsente für sonstige Personen
- Pakete für Besuche in den Wohnheimen
- Seniorenweihnachtsfeier (wird vermutlich entfallen!)

## **5. Beschlussfassung: Gebühren und Abgaben**

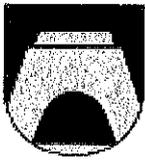
### Vorliegende Unterlagen:

Aufstellung der Gemeindegebühren / Finanzverwaltung

Der Vorstand hat sich mit dieser Angelegenheit befasst. Es ist eine Erhöhung beim Wasserzins, Kindergartengebühr (Mittagessen) notwendig, Gebühren für die Auflösung eines Erdgrabes, für Urnenbestattung und die Auflösung eines Urnengrabes sollen neu hinzukommen. Ansonsten genügen nur die Indexanpassungen.

Höhere Anpassungen sind unter anderem erforderlich bei:

- Der Wasserzins erhöht sich von 0,65 auf 0,75 Cent (Vorgaben Siedlungswasserwirtschaft € 1,06), weitere schrittweise Erhöhung sollen nach Notwendigkeit in den nächsten Jahren erfolgen
- Erhöhung der Kindergartengebühr (Mittagessen) von € 5,00 auf € 5,50
- Neu: Auflösung eines Erdgrabes (Pauschale) € 70,00
- Neu: Gebühr für Urnenbestattung (Pauschale) € 45,00
- Neu: Gebühr für die Auflösung des Urnengrabes: € 45,00



Daher werden im Grund nur indexgebundene Erhöhungen bei den Gebühren und Abgaben beschlossen werden. Diese Verordnung ist gemäß § 60 TGO kundzumachen. Die Verordnung ist gemäß § 122 der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Wortmeldungen:

Norbert Fankhauser: Die neuen Friedhofgebühren sind sehr günstig.

Bürgermeister: die Gebühren rund um Sterbefälle sind gewollt und generell moderat angesetzt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt die nachstehende Verordnung (gesamten Verordnungstext) über Gebühren- bzw. Indexanpassungen bis auf weiteres:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich**  
**vom 08.11.2021**  
**über Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwoich verordnet:

**Artikel I**

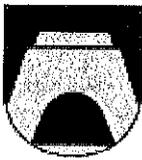
Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 07.07.2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

1. Die Benützungsgebühr nach § 4 und § 5, beträgt Euro **2,36** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, ab der nächsten Zählerablesung
2. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro **6,07** je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

**Artikel II**

Die **Wasserleitungsgebührenordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4, beträgt Euro **0,75** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch, ab der nächsten Zählerablesung
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro **763,80** je Wohneinheit bis 130m<sup>2</sup>.
3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro **6,50** für die Wohnfläche über 130 m<sup>2</sup>.
4. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro **6,50** pro m<sup>2</sup> für Zu- und Umbauten neu errichteter Wohnfläche



5. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,50** pro m<sup>2</sup> neu errichteter gewerblich genutzter Gewerbefläche.
6. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,50** pro m<sup>2</sup> für Zu- und Umbauten neu errichteter Gewerbeflächen
7. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro **38,20** pro ha für landwirtschaftlich genutzter Fläche
8. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro **6,50** pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.
9. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 a von 3m<sup>3</sup> bis 5 m<sup>3</sup> beträgt Euro **7,00**
10. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 b von 7 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> beträgt Euro **10,40**
11. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 c von 20 m<sup>3</sup> beträgt Euro **19,80**

### Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Schwoich kundgemacht am 22.09.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

#### 1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

1. für Grundstücke mit Wohnhäusern ohne Vermietung an Fremdgäste je Haushalt Euro **40,20**
2. für Grundstücke mit Ferienwohnungen – je Ferienwohnung Euro **29,10**
3. für Grundstücke mit Wohnhäusern mit Vermietung an Fremdgäste Euro **40,20** sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro **5,90**
4. für alle anderen Betriebe beträgt die Grundgebühr Euro **40,20** sowie für je angefangene 5 Beschäftigte Euro **8,10**
5. für Grundstücke mit Pensionen, Appartements und Gastronomiebetriebe Euro **40,20** sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro **5,90** sowie für jeden Beschäftigten Euro **8,10** sowie für je angefangene 10 Sitzplätze Euro **20,80**

#### 2. Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:

- Je Abfuhr des 60 Liter Müllsackes Euro **3,50**
- Je Abfuhr der 120 Liter Mülltonne Euro **6,80**

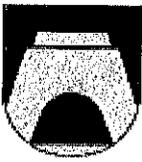
Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

von Grünabfällen (Rasenabfällen) am Kompostplatz pro m<sup>3</sup> Euro 0,00  
von Strauch- und Baumschnitt am Kompostplatz pro m<sup>3</sup> Euro 0,00

### Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 30.01.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro **75,40**
2. Die Höhe der Steuer von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro **75,40** für jeden weiteren Hund zu entrichten.



3. Die Höhe der Steuer für einen Wachhund, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro **45,00**

#### Artikel V

Der **Erschließungskostenbeitrag** der Gemeinde Schwoich, verordnet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2017, kundgemacht am 14.09.2017, wurde aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2017** geändert wie folgt

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit **3,5 v.H.** festgesetzt.

#### Artikel VI

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:
- |              |                   |
|--------------|-------------------|
| Einzelgrab   | Euro <b>23,60</b> |
| Familiengrab | Euro <b>26,90</b> |
| Urnengrab    | Euro <b>26,90</b> |
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3, § 4, § 5 und § 6 beträgt:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| Öffnung und Schließung eines Grabes         | Euro <b>346,80</b> |
| Gebühr für Exhumierung und Umlegung         | Euro <b>346,80</b> |
| Bereitstellung Abdeckplatte Urnengrab       | Euro <b>295,90</b> |
| Benützung der Leichenhalle und Sezierraumes | Euro <b>17,55</b>  |
| Grabumrandung neue Friedhofsteile           | Euro <b>173,70</b> |
| Grabauflösung (Erdgrab)                     | Euro <b>70,00</b>  |
| Grabauflösung (Urnengrab)                   | Euro <b>45,00</b>  |
| Urnenbestattung (Bauhof)                    | Euro <b>45,00</b>  |

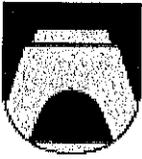
#### Artikel VII

Das **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz TFWAG** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 18.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt

bis 30m <sup>2</sup> .....	€ 100,00
mehr als 30m <sup>2</sup> bis 60m <sup>2</sup> .....	€ 200,00
mehr als 60m <sup>2</sup> bis 90m <sup>2</sup> .....	€ 290,00
mehr als 90m <sup>2</sup> bis 150m <sup>2</sup> .....	€ 420,00
mehr als 150m <sup>2</sup> bis 200m <sup>2</sup> .....	€ 590,00
mehr als 200m <sup>2</sup> bis 250m <sup>2</sup> .....	€ 760,00
mehr als 250m <sup>2</sup> .....	€ 920,00

#### Artikel VIII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.  
Außerdem gelten ab 01.01.2022 folgende Tarife



## Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich

Pol. Bezirk Kufstein, Tirol

Gemeindekennziffer: 70525

Niederschrift Gemeinderat

7. Gemeinderatssitzung 8. November 2021

### I.

Die Einhebung einer Gebühr für die **Warteklasse** der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

Die Gebühr für die Betreuung Warteklasse pro Kind und Tag beträgt Euro **2,50**

Die Gebühr für das Mittagessen Warteklasse pro Kind und Tag beträgt Euro **5,50**

### II.

Die Einhebung einer Benützungsg Gebühr für den **Naturbadensee** der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

- Tageskarte Kinder beträgt Euro 1,50
- Tageskarte Erwachsene beträgt Euro 3,00
- Saisonkarte Kinder beträgt Euro 15,00
- Saisonkarte Erwachsene beträgt Euro 30,00
- Saisonkarte Familie beträgt Euro 75,00

### III.

Die Einhebung einer **Büchereigebühr** (Lesegebühr) der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

- Lesegebühr für Erwachsene (für 3 Wochen) beträgt Euro 0,30
- Lesegebühr für Pensionisten (für 3 Wochen) beträgt Euro 0,10
- Lesegebühr für Kinder, Jugendliche und Schüler (für 3 Wochen) beträgt Euro 0,10 (Lesegebührenbefreiung für Volksschüler frei!)

### IV.

Die Einhebung eines **Kindergartenbeitrages** der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2020 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2021** geändert wie folgt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kindergartengebühr Einheimische (3-jährige Kinder) beträgt | Euro 30,00 |
| 2. Kindergartengebühr Auswärtige (3-jährige Kinder) beträgt   | Euro 50,00 |
| 3. Verlängerung Betreuung Kindergarten bis 14:00 Uhr beträgt  | Euro 1,50  |
| 4. Verlängerung Betreuung Kindergarten bis 17:00 Uhr beträgt  | Euro 6,50  |
| 5. Mittagessen Kindergarten beträgt                           | Euro 5,50  |

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

## 6. Beschlussfassung: zahlenmäßige Zusammensetzung der Wahlkommission für die Gemeinderatswahl am 27.02.2022

### Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Errechnung der Anzahl der Beisitzer für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27. Februar 2022



Vorliegende Unterlage:

Unterlage für die Gemeinderatssitzung am 08.11.2021

**§ 13**

**Gemeindewahlbehörden**

- (1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat hat innerhalb des Rahmens nach Abs. 2 die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen.

**§ 14**

**Sprenge Wahlbehörden**

- (1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprenge Wahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Sprenge Wahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprenge Wahlleiter und drei Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindewahlbehörde kann in einem der Wahlsprengel zusätzlich die Aufgaben der Sprenge Wahlbehörde besorgen.

**§ 15**

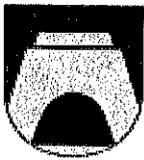
**Sonderwahlbehörden**

- (1) In jeder Gemeinde ist mindestens eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, zu bilden. Bei Bedarf kann die Gemeindewahlbehörde mehrere Sonderwahlbehörden bilden. In diesem Fall hat sie für jede Sonderwahlbehörde den Bereich festzulegen, in dem diese ihre Tätigkeit auszuüben hat.
- (2) Weiters kann die Gemeindewahlbehörde eine Sonderwahlbehörde für die Erfassung der Briefwähler (§§ 54b und 54c Abs. 1) bilden. Wenn dies aufgrund der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten erforderlich scheint, können auch mehrere solche Sonderwahlbehörden gebildet werden.
- (3) Die Sonderwahlbehörden nach den Abs. 1 und 2 bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde und drei Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.

**§ 15a**

**Festlegung von Aufgaben der Sprenge Wahlbehörden und der Sonderwahlbehörden**

- (1) Die Gemeindewahlbehörde kann, sofern sie die Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten (§§ 54b und 54c Abs. 1) und deren Auswertung nicht selbst durchführt, beschließen, dass im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Wahlbehörden und unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten
  - a) die Aufgabe der Erfassung der nach § 54a Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten einer Sonderwahlbehörde oder mehreren Sonderwahlbehörden oder in Gemeinden mit mehreren



Wahlsprengele auch einer Sprengelwahlbehörde oder mehreren Sprengelwahlbehörden zugewiesen wird sowie

b) in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengele eine Sprengelwahlbehörde oder mehrere Sprengelwahlbehörden die von den Briefwählern nach § 54a Abs. 1 lit. a übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen haben (§ 54c Abs. 2).

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat festzulegen, wie die Wahlkarten auf die Wahlbehörden nach Abs. 1 lit. a und b aufzuteilen sind.

(3) In Gemeinden mit mehreren Wahlsprengele hat die Gemeindewahlbehörde zu beschließen, welche dieser Sprengelwahlbehörden den Wahlakt der Sonderwahlbehörde(n) zu übernehmen und sodann die Wahlkuverts jener Wähler, die ihre Stimme vor der Sonderwahlbehörde (den Sonderwahlbehörden) abgegeben haben, auszuwerten hat (haben).

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat die Beschlüsse nach den Abs. 1, 2 und 3 rechtzeitig im Vorhinein zu fassen.

## § 17

### Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien

(1) Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los. Bei der Aufteilung der Beisitzer gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei.

(2) Die Landesregierung hat die Anzahl der Beisitzer der Bezirkswahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der im Landtag vertretenen Parteien auf diese aufzuteilen. Für die Bestimmung der verhältnismäßigen Stärke der im Landtag vertretenen Parteien ist § 74 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Haben danach zwei oder mehrere der im Landtag vertretenen Parteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Partei zu, die bei der letzten Landtagswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das Los.

Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien nach Berücksichtigung der im Gemeinderat vertretenen Parteien nach § 17 TGWO 1994, Ausgangsbasis ist das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl 2016:

Verhältnismäßige Stärke nach dem (d' Hondt'sche Verfahren)

Angenommen bei 5 Beisitzern:

	GR-Parteien – Mandate im Gemeinderat	
Teiler	OVP 11	SPÖ / Parteifreie 4
1	11 (1)	4 (3)



## Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich

Pol. Bezirk Kufstein, Tirol

Gemeindekennziffer: 70525

Niederschrift Gemeinderat

7. Gemeinderatssitzung 8. November 2021

2	5,5 (2)	2
3	3,67 (3)	1,33
4	2,75 (4)	1
5	2,2 (5)	0,8

Mandate geteilt durch	ÖVP 11 Mandate 885 Stimmen		Mandate geteilt durch	SPÖ 4 Mandate 395 Stimmen	
Geteilt durch:	11 Mandate (885)	<b>Stelle 1</b>	Geteilt durch:	4 (395)	<b>Stelle 3</b>
1			1		
1/2	5,5 (442,5)	<b>Stelle 2</b>	1/2	2 (197,5)	
1/3	3,67 (295)	<b>Stelle 4</b>	1/3	1,33 (131,67)	
1/4	2,75 (221,25)	<b>Stelle 5</b>	1/4	1,00 (98,75)	
1/5	2,20 (177)		1/5	0,8	

### Beispiel: Anspruch: bei 4 Beisitzern

**ÖVP: 4 Beisitzer (Stelle 1,2,4)**

**SPÖ und Parteifreie: 1 Beisitzer (Stelle 3)**

### § 74

#### **Verhältnismäßige Stärke**

(1) Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

(2) Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist wie folgt zu ermitteln: Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben. Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben. Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen. Die so gewonnenen Zahlen sind ihrer Größe nach zu ordnen, wobei mit der größten Zahl zu beginnen ist. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien richtet sich nach der Reihenfolge, in der die so geordneten Zahlen auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen.

(3) Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme erreicht hat bzw. auf die bei der Berechnung nach § 67 die größere Anzahl an Teilstimmen entfallen ist. Bei gleicher Listensumme bzw. Anzahl an Teilstimmen entscheidet das von dem an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los.

(4) Bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Stärke nach den Abs. 2 und 3 sind Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, zunächst als eine Gemeinderatspartei zu behandeln. Für die sodann durchzuführende Verteilung der auf sie entfallenen Vorstandsstellen auf die einzelnen Wählergruppen gekoppelter Wahlvorschläge gelten die Abs. 2 und 3.



## **Gemeinde Schwoich**

*Dorf 1, 6334 Schwoich*

*Pol. Bezirk Kufstein, Tirol*

*Gemeindekennziffer: 70525*

*Niederschrift Gemeinderat*

*7. Gemeinderatssitzung 8. November 2021*

(5) Wird bei einer Neuwahl des Bürgermeisters nach § 73 Abs. 4 ein Mitglied des Gemeinderates zum Bürgermeister gewählt, das noch nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist und dessen Gemeinderatspartei einen Anspruch auf nur eine Stelle im Gemeindevorstand hat, so verliert der bisherige Inhaber der Vorstandsstelle diese zugunsten des Bürgermeisters. Hat die Gemeinderatspartei, der der neu gewählte Bürgermeister angehört, jedoch Anspruch auf mehrere Stellen im Gemeindevorstand, so hat sie zu bestimmen, wer zugunsten des Bürgermeisters seine Vorstandsstelle verliert. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so verliert jenes Mitglied des Gemeinderates seine Vorstandsstelle, das bei der Reihung der gewählten Gemeinderatsmitglieder nach § 72 Abs. 2 lit. b zuletzt angeführt ist.

(6) Wird bei der Neuwahl des Bürgermeisters nach § 73 Abs. 4 ein Mitglied des Gemeinderates zum Bürgermeister gewählt, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand hat, so verliert jene Gemeinderatspartei, die aufgrund der Ermittlung der verhältnismäßigen Stärke Anspruch auf die letzte Stelle im Gemeindevorstand hatte, diese. Hatte diese Gemeinderatspartei Anspruch auf nur eine Stelle im Gemeindevorstand, so verliert der bisherige Inhaber der Vorstandsstelle diese. Hatte diese Gemeinderatspartei bisher jedoch Anspruch auf mehrere Stellen im Gemeindevorstand, so hat sie zu bestimmen, wer seine Vorstandsstelle verliert. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so verliert jenes Mitglied des Gemeinderates seine Vorstandsstelle, das bei der Reihung der gewählten Gemeinderatsmitglieder nach § 72 Abs. 2 lit. b zuletzt angeführt ist.

(7) Bei einer Neubesetzung der Stelle eines Bürgermeister-Stellvertreters nach § 81 Abs. 2 gilt Abs. 5 sinngemäß.

Bürgermeister: Ersuche auch die SPÖ und Parteifreien bei der Namhaftmachung der Wahlbehörden mitzuwirken.

### **BESCHLÜSSE:**

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Einrichtung einer:

**Hauptwahlbehörde = gleichzeitig auch die Sprengelwahlbehörde (Wahlsprengel I, eins)  
1 Sprengelwahlbehörde II, zwei  
1 Sonderwahlbehörde**

#### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

**Vier Beisitzer Gemeindevahlbehörde gleichzeitig auch Sprengelwahlbehörde (Wahlsprengel 1), (Aufteilung: 3 ÖVP 1 SPÖ und Parteifreie)  
Drei Beisitzer Sprengelwahlbehörde 2 (Aufteilung: 2 ÖVP 1 SPÖ und Parteifreie)  
Drei Beisitzer Sonderwahlbehörde (Aufteilung: 2 ÖVP 1 SPÖ und Parteifreie)  
und ebenso die entsprechenden Ersatzbeisitzer. (§ 13 Abs. 2 und 3)**

### **7. Beschlussfassung: Verlängerung Kontokorrentkredit**

Vorliegende Unterlage:



keine

Bürgermeister:

- Wenn notwendig: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein.
- Laufzeit vorerst bis 11/2022
- Verlängerung des Kontokorrentkredites. Dieser wurde heuer nicht benötigt. (€ 200.000,00)

**Daten:**

- Aufnahme bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein
- € 200.000,00
- Laufzeit vorerst bis 11/2022
- Verzinsung: EURIBOR + 1,5%
- Rahmenprovision 0,25% / Jahr

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites hat sich öfters als hilfreich erwiesen, besonders in der Zeit vor der Herbstvorschreibung erwiesen und kann nach Anweisung des Landes jeweils nur für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt die Kreditverlängerung bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein, Konto Nr. AT34 3635 8000 0252 0245, bei Kredithöhe € 200.000,00.

Weiters eine Verlängerung der Kreditlaufzeit bis **30.11.2022** unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vereinbarungen, wobei die derzeit angewandten Konditionen bis auf weiteres aufrecht bleiben und die allenfalls hineingenommenen Sicherheiten unverändert beibehalten werden.

## **8. Beschlussfassung: Vergabe Oberflächenentwässerung Egerbach**

Vorliegende Unterlagen:

Vorliegend Niederschrift von der Angebotseröffnung

Vergabevorschlag Pollhammer / Stöckl vom 08.11.2021

Wasserrechtliches Einreichprojekt Pollhammer / Stöckl vom 01.04.2021

Im Budget des Vorjahres wurde eine Schätzung eingebaut. Es erfolgte eine Projektierung mit einem natur- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Bauvorhaben:



Oberflächenentwässerung für den Weg vor dem Betriebsgelände der Firma Holzbau Lengauer-Stockner GmbH (Gp. 3308/4). Um den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes Rechnung zu tragen, ist auch für eine geordnete Oberflächenentwässerung zu sorgen. Das Ingenieurbüro Pollhammer-Stöckl, Bad Häring wurde mit dem Projekt beauftragt.

Es ist eine gedrosselte Ableitung der Niederschlagwässer des Einzugsgebiets in die Weißache vorgesehen, da so die Gefahr eines Rückstaus bei der Verrohrung des „Faistenbachs“ (westlich des Projektgebiets gelegen) verringert wird.

Technische Details: Die Niederschlagwässer des Einzugsgebiets werden in die Retentionsanlage eingeleitet und anschließend gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet. Die Retentionsanlage setzt sich zusammen aus zwei Schächten DN 2000 und einem Schacht DN 2500, in denen ein Schlammfangvolumen von insgesamt 10,7 m<sup>3</sup> vorgehalten wird und einem Stauraumkanal DN 800 mit einer Gesamtlänge von 79 m. Das Gesamtretentionsvolumen der Retentionsanlage liegt bei 49,7 m<sup>3</sup>. Der Ablauf aus der Retentionsanlage wird über eine starre Abflussdrossel mit einem Lochblendendurchmesser von 92 mm begrenzt. Die Abflussdrossel wird in einem Drosselschacht nördlich der Retentionsanlage platziert.

Der Bürgermeister erklärt eingehend die Maßnahmen anhand des Lageplanes - Oberflächenentwässerung.

Es sind 6 Angebote eingelangt. Die Angebotseröffnung erfolgte am 27.10.2021. Es erfolgten Nachverhandlung mit der Firma Bodner und der Firma Strabag am 04.11.2021.

Zusammenfassung der Verhandlungsergebnisse:

<b>Firma Strabag Kramsach: Nachlass -10%</b>	
Angebotssumme netto	€ 139.239,91
abzüglich – 10% Nachlass	€ 13.923,99
Angebotssumme netto	€ 125.315,92
Abzüglich 3% Skonto	€ 3.759,48
Angebotssumme netto inklusive Nachlass, inklusive Skonto	€ 121.556,44

<b>Firma Bodner Kufstein: Nachlass -5%</b>	
Angebotssumme netto	€ 125.320,13
abzüglich – 5% Nachlass	€ 6.266,01
Angebotssumme netto	€ 119.054,12
Abzüglich 3% Skonto	€ 3.571,62
Angebotssumme netto inklusive Nachlass, inklusive Skonto	€ 115.482,50

Vorschlag: Vergabe an die bestbietende Firma Bodner, Kufstein € 115.482,50 (ohne USt.) Die Gemeinde ist vorsteuerabzugsberechtigt. Der Betrag ist im Budget zu verankern. Ich möchte darauf hinweisen, dass es während der Bauzeit zu Verkehrsbehinderungen kommen wird.

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Hinterfragt die Bauzeit, Baubeginn. Die Zulieferung bei den Firmen ist eingeschränkt.



Bürgermeister: Der Baubeginn wäre sobald als möglich im Frühjahr angedacht. Die Bauzeit beträgt 6 Wochen (je nach Witterung). Für den Zubringerverkehr müssen wir ein Konzept ausarbeiten. (das betrifft die Firmen Lengauer-Stockner, Complex, ISOLED, Burgsteiner und den ESV)

Markus Schellhorn: Beinhaltet das Angebot auch die Asphaltierung?

Bürgermeister: Im Angebot sind alle Massnahmen komplett enthalten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Vergabe der Oberflächenentwässerung in Egerbach an die Baufirma Ing. Hans Bodner Bauges.m.b.H. & Co KG; Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein. Der Auftragswert beträgt € 115.482,50 (Nettobetrag) Die Gemeinde ist vorsteuerabzugsberechtigt. (Die Vergabesumme brutto beträgt € 138.579,00)

## **9. Beschlussfassung: Beteiligung Lichtfestival**

### Vorliegende Unterlage:

Aufstellung Stadtgemeinde Kufstein / Stadtmarketing Kufstein

Schreiben Kufstein Lichtfestival – „Stimme der Burg“

Persönliche Unterlagen des BGM

Das ist ein Beteiligungsprojekt von 9 Gemeinden des Tourismusverbandes „Kufsteinerland“. Der Bürgermeister bringt das Schreiben zur Kenntnis. Weiters bringt der Bürgermeister das Schreiben von Kulturreferent Dr. Klaus Reitberger „Stimme der Burg“ zur Kenntnis.

Geplant ist ein Lichtfestival anstatt des Silvesterfeuerwerkes. Die Projektlaufzeit beträgt drei Jahre lang jeweils vom 27.12. bis 31.01 jeden Tag vom Einsetzen der Dämmerung bis 21:00 Uhr. Ein Ticket kostet € 17,-. Schwoich erhält 358 Codes für 20% Ermäßigung. Diese können von der Gemeinde vergeben werden und müssen über Onlinereservierung eingelöst werden. So kommen € 1.217,- wieder den Schwoichern zugute.

Nach einem Einwohnerschlüssel würde die Beteiligung für die Gemeinde Schwoich **€ 3.290,63 pro Jahr** kosten.

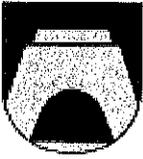
Das Gesamtvolumen des Projekts für drei Jahre beträgt rund € 1 Mio. (1. Jahr € 400.000, 2. Jahr € 300.000, 3. Jahr € 300.000)

Hinweis: Spielstätte Festung Kufstein, Dauer der Lichteffekte ca. 1 Stunde - pro Vorführung

Wortmeldungen:

Wolfgang Rieser: Die Lichteffekte sind vermutlich so wie bei der „Maximilian-Feier“ in Innsbruck.

Bürgermeister: Wird so sein. Auf der Festung gibt es drei Standorte. Die Lichteffekte strahlen nicht in den Himmel, daher keine Lichtverschmutzung.



Hermann Nageler: Ist sehr aufwändig gemacht. Die erwähnten 1 Mio. Euro sind ein unglaublicher Betrag. Die € 3.290,63 für die Gemeinde Schwoich sind vertretbar.

Bürgermeister: Den Löwenanteil trägt die Stadt Kufstein.

Für Martin Lengauer-Stockner wird eine Luftverschmutzung durch diese Variante ausgeschlossen.

Wolfgang Rieser: Gibt es auch eine Ermäßigung für Kinder?

Bürgermeister: Gute Frage, kann derzeit nicht beantwortet werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt: Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung am Lichtfestival in der Stadt Kufstein. Die Kosten für die Gemeinde betragen demnach € 3.290,63 pro Jahr. (Zeitraum drei Jahre)

## **10. Beschlussfassung: Liegenschaftsteilung öffentliches Gut, Egger**

### Vorliegende Unterlagen:

Vermessungsurkunde Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 13-09-2021, GZl. 16435A/21  
Bescheid Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vom 05.07.2021, GZl. 2037/2021/83  
Erklärung der Buchberechtigten

- a) Übernahme von Teilflächen im Bereich der Sonnendorfstraße in das Öffentliche Gut der Gemeinde Schwoich sowie
- b) Widmung dieser Flächen für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz

Im Zuge der Umwidmungen Anker / Egger wird ein Grundstücksstreifen aus der Gp. Nr. 2245/1 und 2246 im Bereich der Sonnendorfstraße in das Öffentliche Gut (Gp. 3386/1) übernommen und ist für den Gemeingebrauch zu widmen.

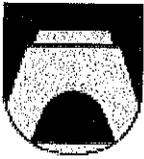
Das Grundstück fällt unentgeltlich an die Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Kosten für die baulichen Adaptierungen und die Vertragskosten. Die Erklärung der Buchberechtigten wurden eingeholt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

a) Die Zu- und Abschreibung nachfolgender Teilflächen (alle KG Schwoich) laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Theresa Maria Sturm vom 13-09-2021, GZl. 16435A/21;

- 1) die Abschreibung der Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> von der Gp. 2245/1 und Zuschreibung zur Gp. 3386/1, Öffentliches Gut



- 2) die Abschreibung der Teilfläche 5 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> von der Gp. 2246 und Zuschreibung zur Gp. 3386/1, Öffentliches Gut.
- b) Die Widmung der Teilflächen 4, 5 für den Gemeingebrauch gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz.

Für die grundbücherliche Durchführung ist Sorge zu tragen und beim Vermessungsamt Kufstein einzureichen.

## **11. Beschlussfassung: Raumordnungsvertrag Egger / Anker**

### Vorliegende Unterlage:

Erfüllungs-, Dienstbarkeits- und Raumordnungsvertrag

Der Bürgermeister bringt die wesentlichen Dinge des Vertrages zur Kenntnis. Es wurde jetzt alles in einem Vertrag verpackt.

Die Eckpunkte:

*„Seite 11, IX Raumordnungsvertrag, A: Verpflichtung zu bestimmter Nutzung und Bebauung“:*

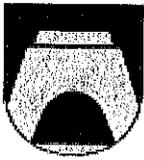
Teilauszug: Mit dem Bau der Wohnhäuser auf Gstn 2245/8 und 2245/9 ist innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Flächenwidmungen von Gstn 2245/8 und 2245/9 zu beginnen, die Fertigstellung der Wohnhäuser muss innerhalb von drei Jahren ab Baubeginn erfolgen.

Seite 12: Die Wohnhäuser dürfen nur zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitznutzung) dienen. Eine Nutzung als reiner Nebenwohnsitz, Freizeitwohnsitz oder für touristische Zwecke ist unzulässig.

*„Seite 12 und 13, IX Raumordnungsvertrag, B: „Wiederkaufsrechte“:*

Teilauszug: Die Wiederkaufsrechte können ausgeübt werden, wenn Silvia Egger und Gottfried Anker beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger im Eigentum von Grundstück 2245/8 der Verpflichtung zur Errichtung von Wohnhäusern nicht innerhalb der zu A. dieses Vertrages festgelegten Fristen nachkommen, oder wenn die Wohnhäuser nicht zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses genutzt werden. Hinsichtlich Gottfried Anker kann das Wiederkaufsrecht überdies auch dann ausgeübt werden, wenn keine fristgerechte Veräußerung, die die Einhaltung der oben vereinbarten Baufristen ermöglicht, an einen Dritten zur Errichtung eines Wohnhauses für dessen Eigenbedarf, erfolgt. Der Wiederkaufspreis setzt sich aus dem Grundstückspreis und dem Gebäudepreis, dies für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes auf den vom Wiederkaufsrecht betroffenen Grundstücken Gebäude beziehungsweise Baulichkeiten errichtet sein sollten, zusammen. Der Wiederkaufspreis für Gstn 2245/8 und 2245/9 beträgt jeweils € 214,00 (angemessener Grundpreis lt. Wohnbauförderung für Schwoich). Der Wiederkaufspreis für zum Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes errichtete Gebäude / Baulichkeiten entspricht dem Verkehrswert. Silvia Egger räumt der Gemeinde Schwoich das Wiederkaufsrecht bis 31.12.2036 an Gst. 2245/9 ein, Gottfried Anker räumt der Gemeinde Schwoich das Wiederkaufsrecht an Gst. 2245/8 bis 31.12.2036 gemäß den Bestimmungen dieses Vertragspunktes ein, die Gemeinde Schwoich nimmt die Rechtseinräumung an, die Wiederkaufsrechte sind zu verbüchern.

*„Seite 13 und 14, IX Raumordnungsvertrag, C: „Vorkaufsrechte“:*



Teilauszug: Als Vorkaufsfall gilt jede Art der entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerung. Der Vorkaufspreis wird, unabhängig von der Höhe des Kaufpreisanbotes eines Dritten, in gleicher Weise ermittelt, wie der zu IX. B. dieses Vertrages vereinbarte Wiederkaufspreis. Für die Ermittlung des Vorkaufspreises gilt ebenfalls das zum Wiederkaufspreis vereinbarte Prozedere (Vorkaufspreis für die Grundstücke wertgesichert € 214 pro m<sup>2</sup>. Vorkaufspreis für Gebäude / Baulichkeiten Verkehrswert).

Seite 14 und 15, IX Raumordnungsvertrag, D: „Vertragsstrafen“:

Für den Fall, dass die Fristen für Baubeginn und Baufertigstellung nicht eingehalten werden, ist vom jeweiligen Eigentümer eine Vertragsstrafe von € 500 / pro Monat so lange zu bezahlen, wie der vertragswidrige Zustand anhält. Auch für den Fall, dass die auf GSt. 2245/8 und 2245/9 zu errichtenden Wohnhäuser nicht als Hauptwohnsitz genutzt werden, ist vom jeweiligen Eigentümer des Wohnhauses eine Vertragsstrafe von € 500 pro Monat so lange zu bezahlen, wie der vertragswidrige Zustand anhält. Die Gemeinde Schwoich wird das Wahlrecht eingeräumt, anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 50.000 bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vom betroffenen Eigentümer zu verlangen.

Wortmeldungen:

Martin Lengauer-Stockner: Haben Anker und Egger eine Einigung erzielen können.

Bürgermeister: Dem ist so. Der vorliegende Vertrag ist die Grundlage für die beiden Erlassungsbeschlüsse des Flächenwidmungsplanes bei Anker und Egger. (Siehe dann Tagesordnungspunkte 12 und 13)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt: Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Erfüllungs-, Dienstbarkeits- und Raumordnungsvertrag zu. Der Vertrag wurde von Rechtsanwalt Dr. Maximilian Ellinger; Kufstein ausgearbeitet.

**12. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Egger**

Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan Lotz & Ortner

Erläuterungsbericht Lotz & Ortner

Der Auflagebeschluss wurde gefasst. Jetzt wäre der Erlassungsbeschluss zu fassen. Mit dem Erlassungsbeschluss wurde bis zur Vorlage des Erfüllungs-, Dienstbarkeits- und Raumordnungsvertrag abgewartet. Der erwähnte Vertrag ist ein Bestandteil der Umwidmung und liegt vor.

Der Bürgermeister bringt zwei Schreiben zur Kenntnis:

Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Dipl.-Ing. Martin Rottler vom 08.05.2021, GZl. BBAKU-315/899-2021



Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Unter Bezugnahme auf Deine Anfrage hinsichtlich dem Widmungsverfahren und den Quellvorkommen im Bereich der Gp. 2245/1 und 2245/2, KG Schwoich darf ich zunächst auf meine Stellungnahme in dem vom dir zitierten Verfahren zur thermischen Nutzung der „Gratzquelle“ am 12.05.2021 verweisen. Dort ist unter anderem angeführt, das von Amts wegen die im Quellkataster eingetragene „Gratzquelle“ zu löschen ist, da es sich nicht um ein Quellvorkommen, sondern um ein Schichtwasservorkommen handelt. Diese Löschung wurde bereits vorgenommen. Es verbleibt somit für die weitere Betrachtung nur mehr die „Auffingerquelle“. Die „Auffingerquelle“ liegt in einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Gebiet zirka 30 m westlich der Gemeindestraße. Das Einzugsgebiet erstreckt sich sowohl auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch auf besiedeltes Gebiet und die verkehrstechnische Erschließung des Bereiches. Aus bisherigen Untersuchungen, welche im Zuge des oben angeführten Wasserrechtsverfahrens vorgelegt wurden, geht hervor, dass es sich bei dem Quellvorkommen nur um einen Nutzwasserquell handeln kann, da einerseits die Qualität nicht für Trinkwasser ausreicht und andererseits das Einzugsgebiet als nicht sicher genug daher für einen Quellschutz für eine Trinkwassernutzung ungeeignet ist. Die „Auffingerquelle“ steht im Eigentum des Grundeigentümers und unterliegt damit seiner Verfügungsgewalt. Lediglich bei wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen sind selbst im Rahmen der Verfügungsgewalt entsprechende Bewilligungen einzuholen. Bei der Widmung handelt es sich um die Festlegung eines möglichen Nutzungszweckes eines Grundstückes. Hier ist vorgesehen Freiland in Wohngebiet umzuwidmen. Die Widmung selbst steht noch nicht im Widerspruch zum bestehenden Quellvorkommen. Erst im Zuge der Bebauung wird sich ergeben, ob eventuell auftretende Nutzungskonflikte vorliegen und ob allfällig bauliche Maßnahmen notwendig sein werden, um sowohl eine geplante Bauausführung als auch eine gesicherte Ableitung der Nutzwasserquell sicherzustellen. Aus wasserrechtlicher Sicht ist das Grundstück bebaubar und es besteht kein Einwand gegen die geplante Umwidmung. Vorausschauend auf das Bauvorhaben wird festgehalten, das aus wasserrechtlicher Sicht angeraten wird eine Vorschreibung im Baubescheid anzunehmen, welche die geordnete Ableitung eines allenfalls im Aushub anfallenden Wasservorkommens sicherstellt.

Schreiben von Bernhard Gratz vom 20.05.2021:

Der Bürgermeister bringt ebenso das Schreiben zur Kenntnis.

Mit diesem Schreiben möchte ich betreffend Widmungen Grundstücknummer 2245/1 und 2245/2 zu bedenken geben, dass aufgrund Verhandlungsschrift vom 17.05.2021 Stellungnahme durch Herrn Hofrat DI Martin Rottler von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abteilung Wasserwirtschaft, von einem Schichtwasser mit einer Menge von nachweislich 6,0 l/s gesprochen wird und auf eine zivilrechtliche Vereinbarung verwiesen wird, weiters möchte ich auf das Gutachten von der Universität Innsbruck (Institut für Hygiene und Mikrobiologie), Prof. Dr. A. Schnizel vom 27.06.1968 hinweisen, dass die Schichtquelle etwa 25 Meter seitlich des kleinen Baches, in einer Tiefe von 1-1,2 Metern besteht und welches im Zuge der Errichtung meines Gebäudes auf Grundstück Nummer 2245/5 ausgetreten ist. Aufgrund zukünftiger Bebauung der oben angeführten Grundstücksnummern, muss mit einer Gefahr beziehungsweise Beeinträchtigung auf meinem Grundstück gerechnet werden und deshalb möchte ich hiermit schad- und klaglos halten, um den Gemeinderat der Gemeinde Schwoich bitten bei der Widmung dementsprechende Maßnahmen zu setzen. Um die Gefährdung / Beeinträchtigung zu vermeiden, bitte ich Sie die geplante Zufahrt von 3 Metern zwischen den geplanten Bauwerken nach unten direkt an meiner Grundgrenze zu verlegen, um eine Fläche (Sicherheitszone) zu schaffen, falls Gefahr in Verzug bestünde. Mit der Bitte um Bestätigung beziehungsweise um eine wohlwollende Antwort, verbleibe ich.....



Wortmeldungen:

Bürgermeister: Wie von Dipl.-Ing. Martin Rottler angeregt wurde muss in den künftigen Baubescheid entsprechende Vorschriften aufgenommen werden, welche die geordnete Ableitung eines allenfalls im Aushub anfallenden Wasservorkommens sicherstellt.

Sebastian Thaler: Es wird auf die zivilrechtliche Vereinbarung verwiesen. (Schreiben Gratz Bernhard). Gibt es diese?

Bürgermeister: Es gibt noch keine zivilrechtliche Vereinbarung.  
Bernhard Gratz hat sich den Wasseraustritt als Quelle eintragen lassen. Ing. Schuler hat ein Projekt für die Beheizung des Wohnhauses von Bernhard Gratz ausgearbeitet. Die Eigenschaft der Quelle als solche wurde aber aberkannt.

Norbert Fankhauser: Es steht im Schreiben auch „schad- und klaglos“ zu halten. Der Bauwerber hat dafür Sorge zu tragen.

Bürgermeister: Es liegt eine Stellungnahme von Dipl.-Ing. Rottler vor. Verweist auch auf eine mögliche Amtshaftung für den Genannten hin.

**Beschluss: Erlassungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 13.09.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 2246, 2245/1 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf vom 13.9.2021, mit der Planungsnummer 525-2021-00002, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 2245/1 KG 83015 Schwoich

rund 1 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 249 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

weitere Grundstück 2246 KG 83015 Schwoich



rund 221 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

sowie

rund 8 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

### **13. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Anker**

#### Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan Lotz & Ortner

Erläuterungsbericht Lotz & Ortner

Der Auflagebeschluss wurde gefasst. Jetzt wäre der Erlassungsbeschluss zu fassen. Mit dem Erlassungsbeschluss wurde bis zur Vorlage des Erfüllungs-, Dienstbarkeits- und Raumordnungsvertrag abgewartet. Der erwähnte Vertrag ist ein Bestandteil der Umwidmung.

Der Bürgermeister bringt zwei Schreiben bei der Umwidmung von Egger zur Kenntnis:

#### **Beschluss: Erlassungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:

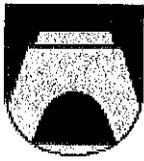
Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schwoich in seiner Sitzung vom 13.9.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 2245/2 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner geänderten Entwurf vom 13.09.2021, mit der Planungsnummer 525-2021-00003, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 2245/2 KG 83015 Schwoich

rund 443 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in



---

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

#### **14. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Schöffmann**

##### Vorliegende Unterlage:

Erläuterung Lotz & Ortner vom 03.11.2021

Verordnungsplan 525-2021-00006 vom 03.11.2021

Lageplan mit Höhen Vermessung Sturm GZl. 16492/21

Der Bürgermeister bringt den Verordnungsplan Kathrin Schöffmann mit der Erläuterung zur Kenntnis. Da die bestehende Parzellengröße im Ausmaß von 947 m<sup>2</sup> für eine Einfamilienhausbebauung nicht einer Boden sparenden Bauweise entsprochen hätte, wurde aus ortsplanerischer Sicht eine Parzellenteilung für erforderlich erachtet.

##### **Erläuterung**

zur Flächenwidmungsplanänderung „Schöffmann“ im Bereich der Grundparzelle 694/3 (künftig Gp. 694/7) KG 83015 Schwoich, Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2021-00006.pdf vom 03.11.2021

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundparzelle 694/3 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

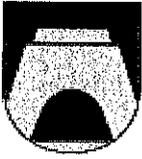
Die Widmung dient der Errichtung eines Wohnhauses für den örtlichen Wohnungsdarf im Rahmen einer für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Fläche des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Da die bestehende Parzellengröße im Ausmaß von 947 m<sup>2</sup> für eine Einfamilienhausbebauung nicht einer Boden sparenden Bauweise entsprochen hätte, wurde aus ortsplanerischer Sicht eine Parzellenteilung für erforderlich erachtet, die nun vorliegend ist. Da somit die wesentlichen Voraussetzungen für eine Baulandausweisung vorliegen, wurde das gegenständliche Verfahren eingeleitet.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

##### **Lage des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Am Bach, in einem Entwicklungsbereich des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die angrenzenden Bereiche sind durch freistehende Einfamilienhausstrukturen bzw. landwirtschaftlich genutzte Gebäude geprägt. Das Grundstück fällt von der Straßenerschließung in Richtung Nordwesten hin mäßig ab, bevor es in eine steilere, bewachsene Hangkante übergeht.

##### **Örtliches Raumordnungskonzept**



Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Schwoich ist das Planungsgebiet als Entwicklungsbereich für überwiegende Wohnnutzung mit der Signatur Index W 3, Zeitzone Z A und Dichte D 2 ausgewiesen.

Die Erschließung erfolgt über einen bestehenden Servitutsweg auf den Gpn. 693 und 694/1 KG 83015 Schwoich und ist privatrechtlich sicherzustellen.

### **Beschluss: Eventualbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 4.11.2021, mit der Planungsnummer 525-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 694/3 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 694/3 KG 83015 Schwoich

rund 500 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **15. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan SPZ Parkplatz**

#### Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan Lotz & Ortner vom 27.08.2021

Erläuterungsbericht vom 18.10.2021

Das örtliche Raumordnungskonzept wurde bereits geändert. Das Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Straßenbau erhebt keine Einwände. Das Baubezirksamt verzichtet auf die Anregung um eine Grundstückabänderung. Der Bürgermeister bringt den Verordnungsplan und die Erläuterung zur Kenntnis.

#### **Erläuterung**



zur Flächenwidmungsplanänderung „Parkplatz SPZ“ im Bereich der Bauparzelle .245 und der Grundparzellen Grundstücke 889/2, 889/4, 889/9 KG 83015 Schwoich, Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2021-00001.pdf vom 27.08.2021

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Bauparzelle .245 und der Grundparzellen Grundstücke 889/2, 889/4, 889/9 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Die gegenständliche Planung stellt eine Anpassung an die bereits derzeit teilweise vorhandene Nutzung als Parkplatz für die angrenzenden gewerblichen Betriebe dar. Für die Planung ist auch das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Schwoich zu ändern (siehe Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Plandarstellung „oerkswo0221 Parkplatz“ Planungsbüro Lotz & Ortner vom 27.08.2021). Wesentliche Elemente der raumplanerischen Grundlagen wurden aufgrund der Detaillierung daher auch dem Erläuterungsbericht „eb\_oerkswo0221 Parkplatz“ entnommen.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

### **Lage des Planungsgebietes**

Das Planungsgebiet befindet sich westlich des Werksgeländes der SPZ Zementwerk Eiberg GmbH & Co KG an der Eibergstraße und kann als linsenförmige Restfläche zwischen der Bundesstraße und der Gemeindestraße Grundparzelle 3403 angesehen werden. Im Südwesten schließt die Weißache den Planungsbereich ab. Auf Höhe des Änderungsbereiches befindet sich auch eine Brücke über die Weißache, die eine Gewerbegebiet (Firma ISOLED) und den Schießstand erschließt. Die Änderungsfläche selbst gliedert sich in einen Bereich entlang der Gemeindestraße und eine zur Bundesstraße hin ansteigende Böschung, die in Hochlage am Areal vorbeiführt.

### **Örtliches Raumordnungskonzept**

Aufgrund der vorangegangenen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Planungsbereich als sonstige Freihaltefläche mit Index 7 „Parkplatz“ (FS7) beziehungsweise als landwirtschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) ausgewiesen. Diese Änderung stelle eine Voraussetzung für die genehmigungsfähige Widmungsänderung dar.

### **Beschluss: Eventualbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 8.11.2021, mit der Planungsnummer 525-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich .245, 889/4, 889/2, 889/9 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:



---

Umwidmung

Grundstück .245 KG 83015 Schwoich

rund 277 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 101 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 889/2 KG 83015 Schwoich

rund 252 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 453 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 889/4 KG 83015 Schwoich

rund 97 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 416 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 889/9 KG 83015 Schwoich

rund 24 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in



Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 339 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **16. Beschlussfassung: Änderung Flächenwidmungsplan Silvia Koller**

### Vorliegende Unterlagen

Erläuterung Lotz & Ortner vom 04.11.2021

Verordnungsplan 525-2021-00008 vom 04.11.2021

Der Bürgermeister bringt den Verordnungsplan und die Erläuterung zur Kenntnis. Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zum Neubau einer Fabrikhalle der Firma CBC Color Beschichtungszentrum GmbH (Künig) im Gewerbegebiet Kufsteiner Wald und der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Vorgaben des geologischen Gutachtens. Eine wesentliche Grundlage bildet der Teilungsentwurf 5, Vermessung Sturm. Erweiterung Zähler 5 auf Zähler 11 (neue Widmungskategorie). Betroffen davon ist auch ein Steinschlaggebiet und die TAL-Ölleitung. Siehe dazu den ausführenden Erläuterungsbericht des Raumplaners DI Lotz.

### **Erläuterung**

zur Flächenwidmungsplanänderung „Koller“ im Bereich der Grundparzellen 136/3, 136/9, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich, Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2021-00008.pdf vom 04.11.2021

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundparzellen 136/3, 136/9, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zum Neubau einer Fabrikhalle der Firma CBC Color Beschichtungszentrum GmbH im Gewerbegebiet Kufsteiner Wald und der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Vorgaben des geologischen Gutachtens und der Schaffung von Bauplätzen mit einheitlicher Widmung im Sinne Tiroler Bauordnung 2018.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.



## Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Gewerbegebiet Kufsteiner Wald, im Osten schließt der freie Landschaftsraum mit einer steilen Böschung an.

## Örtliches Raumordnungskonzept

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Schwoich wird das Planungsgebiet als bebauter Bereich für überwiegend gewerblich-, industrielle Nutzung mit der Signatur Index G 8, Zeitzone Z 3 und Dichte D 2 beziehungsweise zu einem geringen Teil als Waldfläche ausgewiesen.

## Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF., den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 6.11.2021, mit der Planungsnummer 525-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 136/3, 136/9, 136/1, 136/10 KG 83015 Schwoich zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 136/1 KG 83015 Schwoich

rund 3390 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8,48a und 49 TROG 2016 entsprechen. Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton ausgeführt werden. Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsflächen vorgesehen sind

weitere Grundstück 136/10 KG 83015 Schwoich

rund 6 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung §



37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8,48a und 49 TROG 2016 entsprechen. Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton ausgeführt werden. Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsflächen vorgesehen sind

sowie

rund 9613 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2011 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8,48a und 49 TROG 2016 entsprechen. Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton ausgeführt werden. Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsflächen vorgesehen sind

weitere Grundstück 136/3 KG 83015 Schwoich

rund 432 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8,48a und 49 TROG 2016 entsprechen. Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton ausgeführt werden. Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsflächen vorgesehen sind

weitere Grundstück 136/9 KG 83015 Schwoich

rund 9084 m<sup>2</sup>

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen.

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8,48a und 49 TROG 2016 entsprechen. Die bergseitige Baufront muss bis auf eine Höhe von 2 m in Stahlbeton



ausgeführt werden. Diese Sicherungsart ist ausreichend, wenn zwischen dem Bauwerk und dem Hangfuß kein Fahrweg oder keine Manipulationsflächen vorgesehen sind

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **17. Beschlussfassung: Vergaben Stöfflweg**

#### Vorliegende Unterlage:

Vergabevorschlag

Der Ausschluss der Öffentlichkeit wurde einstimmig beschlossen. Es wird ein eigenes Protokoll angefertigt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen: Vergabe des Flexhauses Stöfflweg 25b an (siehe vertrauliches Protokoll).

### **18. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

#### Wortmeldungen:

Stefan Harrer: Der Infopoint beim Gemeindeamt Eingang ist nicht mehr vorhanden.

Bürgermeister: Dieser war defekt und veraltet und wurde abgemeldet und entfernt.

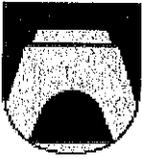
Susanne Harrer: Gibt es was Aktuelles bezüglich dem Wasserrettungsneubau in Kufstein.

Bürgermeister: Habe noch keine weiteren Infos. Ich bin aber in Verbindung mit Peter Borchert von der Stadtgemeinde Kufstein.

Manuela Pichler: Wo wird der neue Spielplatz errichtet. War beim Spar-Gebäude nicht möglich gewesen.

Bürgermeister: Bezüglich eines geeigneten Platzes sind wir noch auf der Suche nach einem geeigneten Standort. Mit den Karrerbrüdern wurde noch keine Einigung erzielt. Zuletzt haben Vizebürgermeister Martin Gschwentner und ich mit den Karrerbrüdern im September Gespräche geführt. Das Treffen im Oktober ist wegen der Coronaerkrankung beider Herren nicht zustande gekommen, es wurden aber telefonisch weitere Verhandlungen festgelegt. Laut den Karrers wird ein Makler den Kaufpreis schätzen.

Manuela Pichler: Desto länger sich das hinzieht desto teurer wird das.



## Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich  
Pol. Bezirk Kufstein, Tirol  
Gemeindekennziffer: 70525  
Niederschrift Gemeinderat

7. Gemeinderatssitzung 8. November 2021

Vizebürgermeister / Bürgermeister: Es gibt sicher eine Lösung. Sie würden uns auch den Grund zum Pachten geben. Das ist aber nicht unsere Vorstellung. Wenn notwendig, sollte man evt. eine Pachtfläche von der Pfarre andenken. Die Gemeinde hat von der Firma Riederbau für den Spielplatz bereits € 15.000 erhalten. Es wird auch ein Spielplatz in der neuen „Stöfflsiedlung“ errichtet. Es gibt aber das Bestreben, im Ortszentrum einen Spielplatz nächstes Jahr zu errichten.

Bürgermeister: Die Jungbürgerfeier muss auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Ob eine Nikolausfeier stattfinden kann, das werden wir noch sehen. Was die Ehejubiläen betrifft, so wird man hier auch keine gemeinsame Feier ausrichten können.

Der Bürgermeister bedankt sich für die angeregte Mitarbeit und beschließt die Sitzung.

Keine weiteren Wortmeldungen. Ende der Sitzung.

### Fertigung

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **08.11.2021**.

Der Bürgermeister:

Peter Payr



Der Schriftführer:

Amtsleiter Arnold Hechenberger

Die Gemeinderäte: (gemäß § 46 Abs. 4 TGO)

### Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 20.12.2021

(\*genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt)  
\*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)

